

## Richtlinien für die Wadgasser Rundschau, das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Wadgassen

1. Grundsätzliches

Das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Wadgassen (Wadgasser Rundschau) unterliegt mit seinem nichtamtlichen redaktionellen Teil den Vorgaben des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.1. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil der Wadgasser Rundschau ist der Bürgermeister der Gemeinde Wadgassen
- 1.2. Verantwortlich für den redaktionellen Teil der Wadgasser Rundschau ist die LINUS WITTICH Medien KG
  
2. Richtlinien für Veröffentlichungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden im redaktionellen Teil der Wadgasser Rundschau
  - 2.1. Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige in der Gemeinde Wadgassen ansässige Institutionen können redaktionelle Beiträge zum Abdruck einreichen, sofern diese über das Content-Management-System (CMS) eingestellt werden.
  - 2.2. Diese unterliegen einer grundsätzlichen Kontingentierung was die Anzahl der Beiträge pro Ausgabe, die Zeichenanzahl als auch die Bilder angeht.
  - 2.3. Grundsätzlich gelten für den Inhalt die Bestimmungen der AGB der Linus Wittich Medien KG. Darüber hinaus gelten dieselben redaktionellen Vorgaben, die auch für Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen Gültigkeit haben.
  - 2.4. Hinweise zu Veranstaltungen können maximal  $\frac{1}{4}$  seitig, einmalig kostenlos veröffentlicht werden.  $\frac{1}{2}$  bzw. 1/1 seitige oder Mehrfachabdrucke können nur gegen Entgelt abgedruckt werden.
  - 2.5. Leserbriefe werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
  
3. Zusätzliche Richtlinien für Veröffentlichungen von Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen in der Wadgasser Rundschau

Demokratische Parteien, Wählergruppen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen aus der Gemeinde haben die Möglichkeit, Artikel (Berichte, Veranstaltungsveröffentlichungen, etc.) im redaktionellen Teil zu veröffentlichen, sofern nachstehende Regularien eingehalten werden:

  - 3.1. Alle Artikel sind mit einer Überschrift zu versehen, aus der die Partei, Wählergruppe oder die als Verein eingetragene Bürgerinitiative, die den Artikel veröffentlicht, eindeutig erkennbar ist.
  - 3.2. Für jeden Artikel ist, nachgeschaltet zum Text der Veröffentlichung, eine für den Inhalt verantwortliche Person zu benennen. Diese Personen sind dem Verlag vorab mitzuteilen bzw. hat sich im CMS-System anzumelden.
  - 3.3. Die Artikel können enthalten: Darstellungen über eigene politische Ziele, Aktionen, Veranstaltungen, soweit sie kommunalpolitische Angelegenheiten betreffen; so wie Veranstaltungsankündigungen
  - 3.4. Die Artikel dürfen nicht enthalten:
    - 3.4.1. Wertende, diffamierende oder beleidigende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen Dritter, insbesondere gegenüber Amts- und Mandatsträgern.
    - 3.4.2. Inhalte, die sich nicht mit der politischen Tätigkeit auf Gemeinde- oder Ortsebene beschäftigen
    - 3.4.3. Nicht verifizierbare Behauptungen, die eine Gegendarstellung erforderlich machen würden
  - 3.5. Die Artikel sind pressegerecht, d.h. in neutralem Stil einzureichen und dürfen sich auf keine vorhergehende Berichterstattung oder Anzeige beziehen.

- 3.6. Während einer Zeit von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen werden ausschließlich Veranstaltungshinweise der politischen Parteien, Gruppierungen und als Verein eingetragene Bürgerinitiativen veröffentlicht. In dieser Zeit entfällt also der Abdruck aller sonstigen Beiträge mit politischem Bezug (Anzeigen ausgenommen).
- 3.7. Berechtigt für den Abdruck von Beiträgen in der Wadgasser Rundschau sind nur Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind. Redaktionelle Beiträge einzelner Personen oder Interessengruppen werden nicht veröffentlicht.

Der Herausgeber wird die hier genannten Vorgaben strikt umsetzen und behält sich das Recht vor, Beiträge, die diese Richtlinien nicht erfüllen, nicht abzudrucken.